

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....11. JULI 1985.....  
beschlossen:

**G e s e t z,**

mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird

Artikel I

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl 8230-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1

Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs.5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45, ermächtigt, Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Kanalgänzungs-, Kanalsonderabgabe) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben.

(2) Für die Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung (Finanzausgleichsgesetz) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren sind in einer Kanalabgabenordnung (§ 6) näher auszuführen.

(4) Für verschiedene Kanalanlagen mit jeweils getrennten Entsorgungsbereichen in einer Gemeinde sind die Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren verschieden hoch festzu-

setzen, wenn sich dies aufgrund eines unterschiedlichen Kostendeckungserfordernisses ergibt.

(5) Die Kanalerrichtungsabgaben und die Kanalbenutzungsgebühren sind zweckgebundene Einnahmen, die ausschließlich für die Errichtung, für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalanlage verwendet werden dürfen."

2. Die Überschrift im § 2 lautet:

"Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe"

3. § 2 Abs.1, 2 und 3 lautet:

"(f) Für den Anschluß an die öffentliche Kanalanlage ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.

(2) Eine Kanaleinmündungsabgabe ist auch für bereits an einen Kanal angeschlossene Liegenschaften, selbst wenn schon einmal eine Abgabe oder eine vergleichbare Leistung für den Kanalananschluß erbracht wurde, dann einzuheben, wenn

- a) ein Regenwasserkanal in einen Mischwasserkanal umgestaltet oder durch einen solchen ersetzt wird;
- b) ein Schmutzwasserkanal in einen Mischwasserkanal umgestaltet oder durch einen solchen ersetzt wird;
- c) ein Mischwasserkanal für Niederschlagswasser und gereinigte Schmutz- und Fäkalwasser in einen Mischwasserkanal für Niederschlags- und ungereinigte Schmutz- und Fäkalwasser umgestaltet oder durch einen solchen ersetzt wird, oder
- d) eine vorhandene Kanalanlage so umgestaltet oder durch eine neue ersetzt wird, daß dadurch ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird.

(3) Bei Umgestaltung einer Kanalanlage ist für Liegenschaften, die bereits an die bisherige Kanalanlage angeschlossen waren, eine Kanaleinmündungsabgabe nur in jenem Ausmaß vorzuschreiben, das dem Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtkosten der umgestalteten Kanalanlage entspricht."

4. Im § 2 erhalten die Abs.2, 3 und 4 die Bezeichnung 4, 5 und 6.

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Vorauszahlungen

(1) Liegt für eine öffentliche Kanalanlage ein nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligtes und vom Gemeinderat beschlossenes Projekt vor, so ist die Gemeinde berechtigt, unter sinngemäßer Anwendung des § 152 Abs.1 NÖ Abgabenordnung, LGBl 3400, aufgrund einer Verordnung des Gemeinderates, Vorauszahlungen auf die nach den §§ 2 und 3 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

(2) Die im Abs.1 genannte Abgabe ist vom Zeitpunkt des Baubeginnes der Anlage an für jene Liegenschaften zu erheben, für die im Falle der Fertigstellung des bewilligten Kanalprojektes Anschlußpflicht bestehen würde. Wird die öffentliche Kanalanlage in mehreren Bauabschnitten errichtet, so können Vorauszahlungen nur jeweils für begonnene Bauabschnitte erhoben werden.

(3) Liegt eine Kanalabgabenordnung (§ 6) zum Zeitpunkt der

Vorschreibung der Vorauszahlungen noch nicht vor, ist in der Verordnung über die Erhebung der Vorauszahlungen der Einheits-  
satz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe gemäß § 3  
aufgrund des Kostenvoranschlages und der projektierten Rohr-  
netzlänge festzulegen.

(4) Die Vorauszahlung ist einheitlich mit einem Hundertsatz  
jedoch nicht mit mehr als 80 v.H. jenes Betrages zu erheben,  
der unter Zugrundelegung des Projektes der Kanalanlage sowie  
des Umfanges der bestehenden oder in Bau befindlichen Gebäude  
(Anlage) gemäß den Bestimmungen des § 3 zu entrichten wäre.

(5) Die Vorauszahlungen sind mit 4 v.H. per anno verzinst  
innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückzuzahlen, wenn die  
Anschlußpflicht nicht innerhalb von 7 Jahren ab Baubeginn der  
Anlage entstanden ist oder schon vor diesem Zeitpunkt fest-  
steht, daß es zu keiner Anschlußverpflichtung kommen wird.

(6) Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die bei  
einer Anschlußverpflichtung im Zeitpunkt der Rückzahlung Ab-  
gabepflichtiger gemäß § 9 wäre.

(7) Für die Erhebung der Vorauszahlungen gelten die Bestimmun-  
gen dieses Gesetzes über die Erhebung von Kanaleinmündungsab-  
gaben sinngemäß.

6. Die Überschrift im § 4 lautet:

"Sonderabgabe"

7. Die Überschrift im § 6 lautet:

"Kanalabgabenordnung"

8. In den §§ 2, 3, 6, 12 und 14 wird das Wort "Ergänzungsgebühr" durch das Wort "Ergänzungsabgabe" ersetzt.
9. In den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 14 wird das Wort "Kanaleinmündungsgebühr" durch das Wort "Kanaleinmündungsabgabe" ersetzt.
10. In den §§ 2, 4 und 12 wird das Wort "Sondergebühr" durch das Wort "Sonderabgabe" ersetzt.
11. Im § 14 Abs.1 lit.a wird das Wort "Sondergebühren" durch das Wort "Sonderabgaben" ersetzt.
12. In den §§ 3, 5 und 6 wird das Wort "Kanalgebührenordnung" durch das Wort "Kanalabgabenordnung" ersetzt.
13. Im § 2 Abs.4 (neu), § 3 Abs.5 und 6 und § 14 Abs.2 lit.d wird das Wort "Gebühr" durch das Wort "Abgabe" ersetzt.
14. Im § 3 Abs.6 und § 16 wird das Wort "Gebühren" durch das Wort "Abgaben" ersetzt.
15. In den §§ 5 und 12 wird das Wort "Gebührenpflicht" durch das Wort "Abgabepflicht" ersetzt.
16. Im § 6 Abs.1 und § 16 wird das Wort "Kanalgebühren" durch die Worte "Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren" ersetzt.

17. Im § 6 Abs.2 lit.c wird das Wort "Kanalgebühren" durch das Wort "Kanalbenützungsgebühren" ersetzt.
18. In den §§ 6 und 7 wird das Wort "Gebührenbemessung" durch das Wort "Abgabenbemessung" ersetzt.
19. In den §§ 9 und 13 wird das Wort "Kanalgebühren" durch die Worte "Kanalerrichtungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr" ersetzt.
20. Die Überschrift im § 12 lautet:  
"Entstehung der Abgabenschuld, Zahlungstermine"
21. Im § 12 wird das Wort "Gebührenordnung" durch das Wort "Kanalabgabenordnung" ersetzt.
22. In den §§ 3 Abs.6, 12 und 14 wird das Wort "Gebührenschild" durch das Wort "Abgabenschuld" ersetzt.
23. Im § 14 wird das Wort "Gebührentarifes" durch das Wort "Einheitssatzes" ersetzt.
24. Im § 15 Abs.1 tritt an die Stelle der Zitierung "LGB1.Nr.142/1963" folgende Zitierung: "LGB1 3400".
25. Im § 15 Abs.3 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 240 Abs.4" folgende Zitierung: "§ 240 Abs.5".